

Gemeinde Röhrmoos

Regelung über die Benutzung der Mittags- und Nachmittagsbetreuung in der Grundschule Röhrmoos (Benutzungsregelung)

Allgemeines

Nr. 1

Gegenstand der Regelung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde unterhält eine Mittags- und Nachmittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Das Betreuungsjahr in der Mittags- und Nachmittagsbetreuung dauert vom 01. September bis 31. Juli jeden Jahres.

Nr. 2

Öffnungszeiten

- (1) Die Mittags- und Nachmittagsbetreuung findet an Schultagen nach Schulschluss von Montag bis Donnerstag bis 16.30 Uhr und Freitag bis 16.00 Uhr statt.
- (2) Bei Bedarf können diese Öffnungszeiten der Mittags- und Nachmittagsbetreuung durch die Gemeinde Röhrmoos geändert werden.

Nr. 3

Buchungszeiten und Entgelte

- (1) In der Mittags- und Nachmittagsbetreuung werden tägliche Nutzungszeiten entsprechend Nr. 2 angeboten.
- (2) Die Buchungszeit und die Anzahl der gebuchten Tage je Woche ist mit der Anmeldung für das Schuljahr festgelegt.
- (3) Die Entgelte werden in einer gesonderten Regelung festgelegt.

Nr. 4 Verpflegung

Die Gemeinde Röhrmoos bietet nach vorheriger Anmeldung im Rahmen der Mittags- und Nachmittagsbetreuung eine Mittagsverpflegung gegen Entgelt an.

Nr. 5 Personal

Die Gemeinde Röhrmoos stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittags- und Nachmittagsbetreuung notwendige Personal.

Aufnahmebestimmungen

Nr. 6 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder in der Mittags- und Nachmittagsbetreuung entscheidet die Gemeinde Röhrmoos nach Maßgabe der Nr. 7 und 8 dieser Regelung.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, die die Grundschule Röhrmoos besuchen.
- (3) Die Anmeldung kann für 3 oder 5 Tage pro Woche erfolgen und gilt grundsätzlich bis zum Übertritt nach der 4. Klasse.
- (4) In Ausnahmefällen kann die Gemeinde einer tageweisen Betreuung von nicht angemeldeten Kindern zustimmen.
- (5) Wird eine Betreuung von bisher nicht angemeldeten Kindern gewünscht, ist eine Anmeldung erforderlich. Das Betreuungsjahr beginnt in diesem Fall zum Beginn des Monats, in dem die Betreuung erfolgt und endet mit Ablauf des Betreuungsjahres.

Nr. 7 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung hat mit dem zur Verfügung gestellten Formular online oder schriftlich bei der Gemeinde Röhrmoos zu erfolgen.
- (2) Bei der Anmeldung besteht die Verpflichtung alle Angaben zur Person des anzumeldenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen, die für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind (z.B. Wohnsitz, tele-

fonische Erreichbarkeit usw.). Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, bei der Anschrift und der telefonischen Erreichbarkeit, sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (3) Die Einzelheiten über die Dauer der Betreuung werden durch die Anmeldung geregelt.
- (4) Die Erstanmeldung wird durch die Gemeinde Röhrmoos schriftlich im Juli bestätigt. Die Anmeldung gilt über das laufende Betreuungsjahr hinaus bis zur Kündigung (siehe Nr. 9) bzw. bis das Kind nach der 4 Jahrgangsstufe die Schule verlässt.
- (5) Die Verlängerung der Anmeldung in das nächste Betreuungsjahr bestätigt die Gemeinde bis 05. Juli und teilt die hierfür anfallenden Entgelte mit. Sollte diese Bestätigung nicht bis 05. Juli vorliegen ist Rücksprache mit der Gemeinde zu halten.

Benutzerregelungen

Nr. 8 Besuchsregelung

- (1) Um die Betreuung in der Einrichtung zu gewährleisten, hat sich das Kind nach dem jeweiligen Schulschluss umgehend in die Räumlichkeiten der Mittags- und Nachmittagsbetreuung zu begeben.
- (2) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Leitung/das Personal der Einrichtung unverzüglich zu verständigen.

Nr. 9 Änderung und Kündigung

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann beiderseits bis zum 20.ten jeden Monats zum Monatsende beendet werden. Die Kündigung des Benutzungsverhältnisses hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittags- und Nachmittagsbetreuung mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats ausgeschlossen werden, wenn
 - a) festgestellt wird, dass eine sinnvolle Förderung des Kindes bzw. die Zusammenarbeit mit dem Personensorgeberechtigten nicht möglich erscheint,
 - b) es durch fortgesetztes Stören der Gemeinschaft auffällt oder einzelne Kinder gefährdet,
 - c) es innerhalb der beiden letzten Monate länger als 2 Wochen unentschuldig der Einrichtung fern blieb,
 - d) das Entgelt oder die Verpflegungskosten trotz Mahnung länger als einen Monat nicht entrichtet wurden.

- (3) Der Ausschluss eines Kindes erfolgt durch die Gemeinde Röhrmoos schriftlich.
- (4) Die Änderung der Buchungszeit ist schriftlich bis zum 20.ten des Monats zum Monatsende bei der Gemeinde anzuzeigen.

Nr. 10 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittags- und Nachmittagsbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung/dem Personal der Mittags- und Nachmittagsbetreuung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes, mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung/ das Personal der Mittags- und Nachmittagsbetreuung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Mittags- und Nachmittagsbetreuung kann die Wiederzulassung des Kindes von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Mittags- und Nachmittagsbetreuung nicht betreten.
- (5) In den nachfolgenden Fällen darf das Kind die Mittags- und Nachmittagsbetreuung erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wieder besuchen:
 - a) Bei Infektionskrankheiten, die lt. § 3 und 45 unter das Bundesseuchengesetz fallen (z.B. Windpocken, Röteln, Scharlach, Kopfläuse, Masern, Mumps, Keuchhusten usw.),
 - b) Krankheiten innerhalb der Familie, die nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtig sind (z.B. TBC, Ruhr, Salmonellen, Meningitis, Cholera usw.) müssen der Leitung/dem Personal der Mittags- und Nachmittagsbetreuung unverzüglich angezeigt werden.

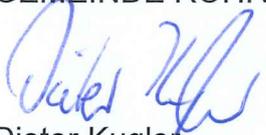
Nr. 11 Medikation

Medikamente dürfen nur im äußersten Notfall gemäß ärztlicher Verordnung vom Personal der Mittags- und Nachmittagsbetreuung verabreicht werden. Hierzu muss eine schriftliche Berechtigungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen. Eine eigenmächtige Medikation ist ausgeschlossen.

Nr. 12
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Röhrmoos, den 27.02.2024
GEMEINDE RÖHRMOOS



Dieter Kugler
Erster Bürgermeister